

Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Allschwil

01. Januar 2025

Die Kirchgemeindeversammlung von Allschwil beschliesst, gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976:

A. Grundlagen

§ 1 Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde Allschwil ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.

²Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹

³Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.

⁴In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

⁵Die Kirchgemeinde umfasst die beiden Pfarreien St. Peter + Paul und St. Theresia.

§ 2 Zugehörigkeit

¹Der Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohner und Einwohnerinnen von Allschwil an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt erklärt haben.²

²Das Gebiet der Kirchgemeinde kann nur durch die Verordnung gemäss Absatz 1 verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der röm.-kath. Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Kirchgemeinden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

¹Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.

²Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
- b) Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
- c) Sie kann im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.
- d) Ueber maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
- e) Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.
- f) Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d) und e) bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

¹ Kantonsverfassung § 139 Abs. 2

² Kirchengesetz § 3 Abs. 1

³Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§ 4 Finanzen, Steuerrecht

¹Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.

²Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.³

§ 5 Steuerverfahren

¹Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.

²In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben.⁴ Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuern vom 8., 17. und 23. Mai 2000.

³Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.⁵

⁴Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 42 und 43 dieser Kirchgemeindeordnung.

B. Organisation

I. Allgemeines

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

¹Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.⁶

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 Organe

¹Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

²Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehenden Befugnisse übertragen sind.

³Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungskommission.

⁴Hilfsorgane sind das Wahlbüro, die Aktuarin oder der Aktuar, die Kirchgemeindekassiererin oder Kirchgemeindekassier sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

§ 8 Wählbarkeit

³ Kirchenverfassung § 31 Abs. 2

⁴ Kirchengesetz § 8a Abs. 3

⁵ Kirchenverfassung § 32 Abs. 3

⁶ Kirchenverfassung § 5 Abs. 1

¹Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.

²Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode

¹Die Mitglieder der Kirchgemeindebehörden werden auf 4 Jahre gewählt.

²Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

³Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.

§ 10 Verantwortlichkeit

¹Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 11 Angestellte

¹Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

¹Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 13 Publikationsorgan

¹Offizielles Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist der „Lichtblick“ (Pfarrblatt) sowie die Homepage der Kirchgemeinde/Pastoralraums und der Aushang vor der Kirche.

II. Finanzausgaben

§ 14 Sondervorlage

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

²Folgende neuen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

a. Neue einmalige Ausgaben:	CHF	50'000.00
b. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:	CHF	20'000.00

³Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in das Budget aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über das Budget einzeln zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. für die Einzelausgabe:	CHF	5'000.00
b. als gesamter jährlicher Höchstbetrag:	CHF	50'000.00

III. Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

§ 16 Urnenabstimmung, Urnenwahl

¹Einer Urnenabstimmung beziehungsweise Urnenwahl sind vorbehalten:

- a) Veränderung der Kirchgemeinde⁷
- b) Wahl des Pfarrers, des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind⁸
- c) Referendumsabstimmungen

²Wahlen gemäss Buchstabe b) bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 17 Befugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeinde-Reglemente
- b) Wahl des Kirchgemeinderates
- c) Wahl des Kirchgemeindepresidiums
- d) Aufstellung des jährlichen Budgets
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- g) Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde.
- h) Festsetzung des Steuerfusses
- i) Beschlussfassung über Sondervorlagen insbesondere Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
- k) Genehmigung von Nachtragskrediten
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- m) Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben
- n) Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe
- o) Wahl der Gemeindeleitung, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird⁹
- p) Wahl der Abgeordneten in das Landeskirchenparlament.
- q) Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde
- r) Oberaufsicht über die Verwaltung
- s) Gründung, Erweiterung, Umwandlung und Aufhebung von Fonds.

²Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a) – g) und o) bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 18 Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen. Budget, Steuersatz, Jahresrechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.¹⁰

⁷ Kirchenverfassung § 28 Abs. 2

⁸ Kirchenverfassung § 49 Abs. 2

⁹ Kirchenverfassung § 49 Abs. 3

¹⁰ Kirchenverfassung § 39

§ 19 Einberufung

¹Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies 150 Stimmberechtigte unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts mittels eines schriftlichen Begehrens verlangen.

³Wird von Seiten der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung verlangt, so ist diese, vom rechtskräftigen Zustandekommen des Begehrens angerechnet, innerhalb zweier Monate, jedenfalls aber so rechtzeitig abzuhalten, dass der Zweck der Versammlung nicht vereitelt wird. Die Geschäfte können auch an einer rechtzeitig stattfindenden ordentlichen Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

§ 20 Bekanntmachung, Traktanden

¹Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich im „Lichtblick“ (Pfarrblatt), Homepage der Kirchgemeinde/Pastoralraums und Aushang vor den Kirchen einzuladen.

²Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Jahresrechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.

⁴Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.

⁵Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Versammlungsleitung

¹Der Kirchgemeindepäsident beziehungsweise die Kirchgemeindepäsidentin eröffnet und leitet die Versammlung.

²Zu Beginn der Versammlung werden ein oder mehrere Stimmezähler beziehungsweise Stimmezählerinnen vom Präsidium bestimmt.

³Sie/er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie/er Personen, die die Verhandlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§ 22 Protokoll

¹Der Kirchgemeindegeschreiber beziehungsweise die Kirchgemeindegeschreiberin führt das Protokoll der Versammlung. Bei Verhinderung sorgt der Kirchgemeinderat für eine Stellvertretung.

²Das Protokoll ist von der Kirchgemeindepäsidentin oder vom Kirchgemeindepäsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 23 Wahlen

¹Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.

²Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.

⁴Bei Stimmengleichheit wird der/die jeweilige Tagespräsident/in entscheiden.

§ 24 Abstimmungen

¹Die Abstimmung ist in der Regel offen.

²Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Abnahme der Jahresrechnung sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.

⁴Bei Stimmgleichheit gibt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin den Stichentscheid.

§ 25 Abstimmungsfolge

¹Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

²Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige des Antragstellers.

§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

¹Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.

²Solche Anträge können auch von der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin die Versammlung hiervon in Kenntnis.

³Für eine Änderung der Kirchgemeindeordnung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt wird.

⁴Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

⁵Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.

⁶Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§ 27 Anfragen

¹Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

²Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einer Kirchgemeindegestellten beantwortet werden.

c. Der Kirchgemeinderat

§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

¹Der Kirchgemeinderat besteht aus mind. 5 und max. 7 Mitgliedern.

^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.

^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.

²Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin lädt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.

⁵Über diese ist ein Protokoll zu führen.

⁶Die Sitzungen des Kirchgemeinderates sind nicht öffentlich.

§ 29 Befugnisse

¹Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich der Budgets und der Jahresrechnungen, der Reglemente und Beschlüsse
- c) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- d) Beschluss über ausserordentliche Ausgaben gemäss Finanzausgaben¹¹
- e) Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen
- f) Aufsicht über das Kirchgemeindepersonal
- g) Bezeichnung eines Vertreters oder einer Vertreterin im Landeskirchenparlament.

§ 30 Das Kirchgemeindepräsidium – die Stellvertretung

¹Der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin steht der Kirchgemeinde und dem Kirchgemeinderat vor. Er beziehungsweise sie muss Laie sein und darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch im kirchlichen Dienst stehen. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung.

²Vor dem Landeskirchenrat ist ein Amtsgelübde anzulegen.

³Er beziehungsweise sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche.¹²

⁴Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

d. Übrige Organe

§ 31 Die Prüfungskommission

¹Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 2 bis 5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.

²Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.

³Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Prüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 32 Das Wahlbüro

¹Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 2 bis 5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

²Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

³Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§ 33 Kommissionen

¹Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

¹¹ §§ 14 und 15 der Kirchgemeindeordnung

¹² Kirchenverfassung § 4 Abs. 1

²Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

IV. Verwaltung

§34 Der Kirchgemeinderat organisiert die administrativen Aufgaben selbstständig. Ihm zur Seite steht eine Kirchgemeinderatssekretärin oder ein Kirchgemeinderatssekretär. Die Aufgabe umfasst insbesondere jene eines Kassiers und Aktuars mit beratender Stimme.

I. Allgemeines

§ 35 Seelsorge

¹Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde durch Seelsorgende ausgeübt.

§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

¹Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

²Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§ 37 Besoldung

¹Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorger und Seelsorgerinnen ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Die Gemeindeleitung

§ 38 Wählbarkeit, Wahlart

¹Als Pfarrer beziehungsweise Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

²Der Pfarrer beziehungsweise der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

³Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.

⁴Die Wahl des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 39 Bestätigungswahl

¹Nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 150 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich verlangen.¹³

²6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin orientiert der Kirchgemeinderat darüber die Kirchgemeinde. Diese Orientierung verweist auf die Möglichkeit der Urnenabstimmung und nennt die Mindestanzahl der gemäss Absatz 1 verlangten Unterschriften.

§ 40 Rücktritt

¹³ Kirchengesetz § 4

¹Der Pfarrer beziehungsweise der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin kann vom Amt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 41 Anstellung

¹Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchgemeinderat angestellt.

C. Rechtsmittel

§ 42 Beschwerde¹⁴

¹Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:

- a) Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinde;
- b) Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.

²Beschwerdeberechtigt ist:

- a) wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;
- b) ausserdem der oder die einzelne Stimmberechtigte bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.

³Jeder oder jede Stimmberechtigte kann innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber am zehnten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

⁴Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren beziehungsweise über die politischen Rechte.

§ 43 Weiterzug¹⁵

¹Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht angefochten werden.¹⁶

²Das Verwaltungsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.

D. Schlussbestimmungen

§ 44 Revision

¹Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit mit einfachem Mehr geändert werden.

¹⁴ Kirchenverfassung § 54

¹⁵ Kirchenverfassung § 55

¹⁶ Kantonsverfassung § 141 Abs. 3

²Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§ 45 Inkrafttreten

¹Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

²Sie tritt unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

E. Genehmigungsvermerke

1. Kirchgemeindeversammlung

Die vorliegende teilrevidierte Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.11.2024 beschlossen.

Allschwil, der 19. November 2024

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung
Der Präsident Die Sekretärin



Roland Ambühl



Regula Sarro

2. Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat die vorliegende teilrevidierte Kirchgemeindeordnung in seiner Sitzung vom 23.01.2025 genehmigt.

Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft:

Der Präsident

Der Verwalter



Ivo Corvini



Hans Portmann